

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

| | | |
|-------|--------------------------|------|
| Nr. 7 | Bielefeld, den 6. August | 1981 |
|-------|--------------------------|------|

Inhalt:

| | Seite | Seite | |
|--|-------|--|-----|
| Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare | 169 | Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF vom 2. Juni 1981 | 193 |
| Kirchliches Arbeitsrecht | 175 | Änderung der Dienstwohnungsvorschriften | 196 |
| Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung . | 175 | Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen | 197 |
| Dienstrecht der kirchlichen Auszubildenden . . | 187 | Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission . . . | 197 |
| | | Druckfehlerberichtigung | 198 |

Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare

Landeskirchenamt
Az.: 22380 II/81/B 9—01

Bielefeld, den 9. 7. 1981

Der Bund bereitet ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vor. Danach sind für die Bundes- und Landesbeamten eine Erhöhung der Gehälter ab 1. 5. 1981 um 4,3 % und eine einmalige Zahlung für die Monate März und April 1981 vorgesehen. Die Anwärterbezüge sollen bereits ab 1. 3. 1981 angehoben werden; die einmalige Zahlung kommt hier nicht in Betracht.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister angeordnet, daß auf die Gehaltserhöhungen vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Einzelheiten dazu sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Das Landeskirchenamt hat am 26. 5. 1981 beschlossen, daß unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung auf die Erhöhungen der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare vom Monat Juli 1981 an Abschlagszahlungen entsprechend den Regelungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Die Kirchenleitung hat den Beschluß des Landeskirchenamtes am 25. 6. 1981 bestätigt. Für die Abschlagszahlungen werden folgende Einzelheiten festgelegt:

1. Für die **Pfarrer, Pastoren i. H. und Prediger** gilt folgendes:

- a) Die Sätze der Dienstbezüge ab 1. 5. 1981 ergeben sich aus den als Anlagen II und III abgedruckten vorläufigen Fassungen der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und zur Predigerbesoldungsordnung.
- b) Die Bestimmungen für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage I) finden ab 1. 5. 1981 für die versorgungsberechtigten Pfarrer, Pastoren i. H. und Prediger sowie deren Hinterbliebene entsprechend Anwendung.
- c) Die einmalige Zahlung für die Monate März und April 1981 wird entsprechend der Regelung für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt. Dabei ist der kirchliche Dienst i.S.v. § 10 PfBO dem öffentlichen Dienst gleichzubehandeln. Werden bei Ansprüchen aus mehreren Rechtsverhältnissen

von der für die weitere Zahlung zuständigen Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 8 Entw. d. BBVAnpG 81) nicht angewendet, so ist die einmalige Zahlung nur bis zum Erreichen des Betrages zu gewähren, den der Mitarbeiter als Beamter oder Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten würde.

2. Die **Kirchenbeamten** erhalten erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Finanzministers (vgl. Anlage I). Nr. 1 Buchst. c gilt entsprechend, wobei anstelle des § 10 PfBO der § 1 Abs. 1 KBesO zugrunde zu legen ist.
3. Den Bezügen der **Vikare** wird mit Wirkung vom 1. 3. 1980 an die Tabelle in der Anlage IV zugrunde gelegt. Eine einmalige Zahlung erhalten die Vikare nicht.

Für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Vikare sowie für die Kirchenbeamten der angeschlossenen Kirchenkreise und der Landeskirche setzt die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt die erhöhten Bezüge — erstmalig für den Monat Juli 1981 — fest. Die Versorgungsempfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Es wird gebeten, den übrigen Kirchenbeamten die angehobenen Bezüge ebenfalls vom Monat Juli 1981 an zu zahlen. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt, soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, unter dem Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

Anlage I

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1981 — B 2100 —
62 — IV A 2
(MBl. NW 1981 S. 1188)
—Auszug—

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 vor (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 — BBVAnpG 81). Nach dem Entwurf soll mit unmittelbarer Geltung auch für den Bereich der Länder mit Wirkung vom 1. Mai 1981 eine Erhöhung der Grundgehälter, Amtszulagen und Ortszuschläge um 4,3 v. H. vorgenommen werden. Die Anwärterbezüge sollen bereits mit Wirkung vom 1. März 1981 erhöht werden. Daneben sieht der Gesetzentwurf die Gewährung einer einmaligen Zahlung für die Monate März und April für die Empfänger von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen vor.

Aufgrund des . . . ist der Finanzminister ermächtigt, Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. Da jedoch noch fraglich ist, in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber letztlich die Beamten und Richter in Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 16 an der Erhöhung teilnehmen läßt, werden entsprechend einem Beschluß der Landesregierung die Abschlagszahlungen für diese Besoldungsgruppen auf die Erhöhung begrenzt, die sich für Beamte im Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 aus der Erhöhung um 4,3 v. H. ergibt. Zur Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Die erhöhten Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes möglichst mit den Bezügen für den Monat Juli 1981 erstmals zu zahlen. Für die Monate ab März 1981 sind entsprechende Nachzahlungen unter Einschluß der einmaligen Zahlung für die Monate März und April zu leisten. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den

nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Bezügen ergeben.

2.1 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

2.11 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, C . . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt . . .

2.12 . . .

2.13 . . .

2.14 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt. Diese enthalten für die Tarifklasse I a die gleichen Erhöhungsbeträge wie für die Tarifklasse I b.

2.15 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren.

2.151 . . .

2.152 Überleitungszulagen, die an Beamte der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 15 . . . nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW-2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW-2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG gewährt werden, nehmen an der Erhöhung um 4,3 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.11 Satz 6 gilt entsprechend¹⁾. Überleitungszulagen in Besoldungsgruppen oberhalb von A 15 sowie Überleitungszulagen, die für den Wegfall oder die Verminderung von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen gewährt werden, nehmen an der Erhöhung nicht teil.

2.2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge.

2.21 Die Nrn. 2.11 bis 2.15 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

2.22 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen um 4,3 v. H., höchstens um 229,29 DM erhöht. Nummer 2.11 Satz 6 gilt entsprechend¹⁾.

2.23 . . .

2.24 Ausgleichszulagen nach Artikel I § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ich nehme insoweit auf die Nrn. 2.6 bis 2.8 meines RdErl. v. 9. 2. 1976 (MBl. NW. S. 248) Bezug.

2.25 Anpassungszuschläge nach § 71 BeamtVG sind ab 1. Mai 1981 von den erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen.

2.26 Die ab 1. Mai 1981 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach

¹⁾ Nr. 2.11 Satz 6 lautet: „Bruchteile von Pfennigbeträgen werden auf volle Pfennige aufgerundet.“

dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 4²⁾.

2.3 Abschlagszahlung auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ... ergeben sich aus der Anlage 5 ...

3. Abschlagszahlung auf die einmalige Zahlung

Empfänger von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung nach Maßgabe des Abschnitts II des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 (Anlage 6). Ich bitte, dabei folgendes zu beachten:

3.1 Für Zeiten, in denen Mutterschaftsgeld nach § 5 Abs. 8 MuSchVB gezahlt wird, besteht kein Anspruch auf die einmalige Zahlung.

3.2 Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für den vollen Monat März oder April 1981 (z. B. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge, bei Begründung oder Beendigung des Dienstverhältnisses), so wird für diesen Monat jeweils nur der Teil gezahlt, der gem. § 3 Abs. 4 BBesG auf den Anspruchszeitraum entfällt.

3.3 Die einmalige Zahlung bleibt ohne Auswirkungen auf die Beträge der Ausgleichszulagen; sie ist auch bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung nicht zu berücksichtigen.

²⁾ Von der Wiedergabe der Anlage 4 wird abgesehen.

3.4 Für die Anwendung des Abschnitts II §§ 7 und 8 des Gesetzentwurfs gelten die Nrn. 3.13 und 3.14 meines RdErl. v. 25. 3. 1975 (MBL. NW. S. 526) entsprechend.

4. Auswirkungen auf vermögenswirksame Leistungen

Überzahlungen an vermögenswirksamen Leistungen, die sich dadurch ergeben, daß infolge der Erhöhung der Bezüge der in § 2 Abs. 2 VermLG bezeichnete Grenzbetrag von 1 900 DM erreicht oder überschritten wird, sind zu belassen, soweit sie auf Monate entfallen, für die Nachzahlungen entsprechend Nr. 1 geleistet werden.

5. ...

2. Bundesbesoldungsordnung B

| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag Tarifklasse | DM |
|------------------|-----------------------------|-----------|
| B 1 | Ib | 4916,55 |
| B 2 | | 5819,98 |
| B 3 | Ia | 6078,42 |
| B 4 | | 6467,19 |
| B 5 | | 6913,23 |
| B 6 | | 7334,41 |
| B 7 | | 7744,12 |
| B 8 | | 8171,17 |
| B 9 | | 8701,42 |
| B 10 | | 10 347,97 |
| B 11 | | 11 276,57 |

| 1. Bundesbesoldungsordnung A | | Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM) | | | | | | | | | | | | | | | Anlage 1 |
|------------------------------|-----------------------------|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag Tarifklasse | Dienstaltersstufe | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | |
| A 1 | II | 927,59 | 958,31 | 989,03 | 1.019,75 | 1.050,47 | 1.081,19 | 1.111,91 | 1.142,63 | 1.173,35 | | | | | | | |
| A 2 | | 982,52 | 1.013,24 | 1.043,96 | 1.074,68 | 1.105,40 | 1.136,12 | 1.166,84 | 1.197,56 | 1.228,28 | 1.259,00 | | | | | | |
| A 3 | | 1.052,61 | 1.085,06 | 1.117,51 | 1.149,96 | 1.182,41 | 1.214,86 | 1.247,31 | 1.279,76 | 1.312,21 | 1.344,66 | | | | | | |
| A 4 | | 1.092,47 | 1.130,01 | 1.167,55 | 1.205,09 | 1.242,63 | 1.280,17 | 1.317,71 | 1.355,25 | 1.392,79 | 1.430,33 | | | | | | |
| A 5 | | 1.130,89 | 1.173,68 | 1.216,47 | 1.259,26 | 1.302,05 | 1.344,84 | 1.387,63 | 1.430,42 | 1.473,21 | 1.516,00 | | | | | | |
| A 6 | | 1.197,42 | 1.241,73 | 1.286,14 | 1.330,50 | 1.374,86 | 1.419,22 | 1.463,58 | 1.507,94 | 1.552,30 | 1.596,66 | 1.642,09 | | | | | |
| A 7 | | 1.293,80 | 1.338,16 | 1.382,52 | 1.426,88 | 1.471,24 | 1.515,60 | 1.559,96 | 1.604,32 | 1.650,18 | 1.696,76 | 1.743,34 | 1.791,64 | 1.843,35 | | | |
| A 8 | | 1.354,95 | 1.409,63 | 1.464,31 | 1.518,99 | 1.573,67 | 1.628,35 | 1.686,24 | 1.743,65 | 1.804,02 | 1.867,75 | 1.931,48 | 1.995,21 | 2.058,94 | | | |
| A 9 | Ic | 1.513,94 | 1.570,35 | 1.629,13 | 1.688,37 | 1.748,70 | 1.814,45 | 1.880,20 | 1.945,95 | 2.011,70 | 2.077,45 | 2.143,20 | 2.208,95 | 2.274,70 | | | |
| A 10 | | 1.657,86 | 1.739,54 | 1.821,22 | 1.902,90 | 1.984,58 | 2.066,26 | 2.147,94 | 2.229,62 | 2.311,30 | 2.392,98 | 2.474,66 | 2.556,34 | 2.638,02 | | | |
| A 11 | | 1.931,51 | 2.015,20 | 2.098,89 | 2.182,58 | 2.266,27 | 2.349,96 | 2.433,65 | 2.517,34 | 2.601,03 | 2.684,72 | 2.768,41 | 2.852,10 | 2.935,79 | 3.019,48 | | |
| A 12 | | 2.103,68 | 2.203,47 | 2.303,26 | 2.403,05 | 2.502,84 | 2.602,63 | 2.702,42 | 2.802,21 | 2.902,00 | 3.001,79 | 3.101,58 | 3.201,37 | 3.301,16 | 3.400,95 | | |
| A 13 | Ib | 2.383,63 | 2.491,37 | 2.599,11 | 2.706,85 | 2.814,59 | 2.922,33 | 3.030,07 | 3.137,81 | 3.245,55 | 3.353,29 | 3.461,03 | 3.568,77 | 3.676,51 | 3.784,25 | | |
| A 14 | | 2.453,62 | 2.593,31 | 2.733,00 | 2.872,69 | 3.012,38 | 3.152,07 | 3.291,76 | 3.431,45 | 3.571,14 | 3.710,83 | 3.850,52 | 3.990,21 | 4.129,90 | 4.269,59 | | |
| A 15 | | 2.766,57 | 2.920,14 | 3.073,71 | 3.227,28 | 3.380,85 | 3.534,42 | 3.687,99 | 3.841,56 | 3.995,13 | 4.148,70 | 4.302,27 | 4.455,84 | 4.609,41 | 4.762,98 | 4.916,55 | |
| A 16 | | 3.074,81 | 3.252,43 | 3.430,05 | 3.607,67 | 3.785,29 | 3.962,91 | 4.140,53 | 4.318,15 | 4.495,77 | 4.673,39 | 4.851,01 | 5.028,63 | 5.206,25 | 5.383,87 | 5.561,49 | |

3. Bundesbesoldungsordnung C

| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag-Tarifklasse | Stufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|--------------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| C 1 | Ib | 3150,43 | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Dienstaltersstufe | | | | | | | | | | | | | | |
| C 2 | Ib | 2390,26 | 2561,93 | 2733,60 | 2905,27 | 3076,94 | 3248,61 | 3420,28 | 3591,95 | 3763,62 | 3935,29 | 4106,96 | 4278,63 | 4450,30 | 4621,97 | 4793,64 |
| C 3 | | 2701,29 | 2895,66 | 3090,03 | 3284,40 | 3478,77 | 3673,14 | 3867,51 | 4061,88 | 4256,25 | 4450,62 | 4644,99 | 4839,36 | 5033,73 | 5228,10 | 5422,47 |
| C 4 | Ia | 3498,49 | 3693,88 | 3889,27 | 4084,66 | 4280,05 | 4475,44 | 4670,83 | 4866,22 | 5061,61 | 5257,00 | 5452,39 | 5644,21 | 5831,55 | 6018,89 | 6206,23 |

Anlage 2
Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

| Tarifklasse | Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 1 Kind | Stufe 4 2 Kinder | Stufe 5 3 Kinder | Stufe 6 4 Kinder | Stufe 7 5 Kinder | Stufe 8 6 Kinder |
|-------------|--|---------|---------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Ia | B 3 bis B 11 C 4 | 746,79 | 866,69 | 969,27 | 1067,31 | 1112,81 | 1199,02 | 1285,23 | 1392,62 |
| Ib | B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 | 634,08 | 753,98 | 856,56 | 954,60 | 1000,10 | 1086,31 | 1172,52 | 1279,91 |
| Ic | A 9 bis A 12 | 563,53 | 683,43 | 786,01 | 884,05 | 929,55 | 1015,76 | 1101,97 | 1209,36 |
| II | A 1 bis A 8 | 530,84 | 645,04 | 747,62 | 845,66 | 891,16 | 977,37 | 1063,58 | 1170,97 |

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

Anlage 5

I.
Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
 (Monatsbeträge in DM)

| Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag | | Verheiratetenzuschlag | |
|--|--|---|-----------------------|---------------------|
| | vor Vollendung des 26. Lebensjahres | nach Vollendung des 26. Lebensjahres | nach § 62 Abs. 1 | nach § 62 Abs. 2 |
| ... | | | | |
| A 13 | 1494 | 1679 | 377 | 84 |
| A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1 | 1548 | 1737 | 382 | 84 |

II.
 ...

Anlage 6

Abschnitt II
Einmalige Zahlung

§ 5

(1) Eine einmalige Zahlung für die Monate März und April 1981 nach § 6 erhalten Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. während der Zeit vom 1. März bis 30. April 1981 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis gestanden haben und
2. für mindestens einen Tag in den Monaten März oder April 1981 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 6

(1) Die Zahlung beträgt 120 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat. Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge oder Amtsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der einmaligen Zahlung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Empfängern von Dienst- oder Amtsbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 120 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei Beamten, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, tritt an die Stelle des Betrages von 120 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Bei beurlaubten Empfängern von Dienst- oder Amtsbezügen tritt an die Stelle des Betrages

von 120 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Abschnitt I § 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120 Deutsche Mark ergibt,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Abschnitts I § 3 Abs. 6³⁾ in Höhe von 72 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 43,20 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 14,40 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 8,64 Deutsche Mark,

wenn sie für den Monat März oder April 1981 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben. Haben sie für beide Monate laufende Versorgungsbezüge erhalten, so verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge; eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage in diesen Monaten ist zu berücksichtigen.

(2) ...

³⁾ Das sind Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

§ 8

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Anlage II

Vorläufige Fassung der ab 1. Mai 1981 anzuwendenden Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

| | Besoldungsgruppe | |
|-----------------------|------------------|------------|
| | A 13 DM | A 14 DM |
| 1. Dienstaltersstufe | 2.383,63 | 2.453,62 |
| 2. Dienstaltersstufe | 2.491,37 | 2.593,31 |
| 3. Dienstaltersstufe | 2.599,11 | 2.733,— |
| 4. Dienstaltersstufe | 2.706,85 | 2.872,69 |
| 5. Dienstaltersstufe | 2.814,59 | 3.012,38 |
| 6. Dienstaltersstufe | 2.922,33 | 3.152,07 |
| 7. Dienstaltersstufe | 3.030,07 | 3.291,76 |
| 8. Dienstaltersstufe | 3.137,81 | 3.431,45 |
| 9. Dienstaltersstufe | 3.245,55 | 3.571,14 |
| 10. Dienstaltersstufe | 3.353,29 | 3.710,83 |
| 11. Dienstaltersstufe | 3.461,03 | 3.850,52 |
| 12. Dienstaltersstufe | 3.568,77 | 3.990,21 |
| 13. Dienstaltersstufe | 3.676,51 | 4.129,90 |
| 14. Dienstaltersstufe | 3.784,25 | 4.269,59 |

II. Familienzuschlag (§§ 3, 18 PfBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

| | |
|-----------------|-----------|
| für das 1. Kind | 102,58 DM |
| für das 2. Kind | 98,04 DM |
| für das 3. Kind | 45,50 DM |

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| für das 4. und 5. Kind | 86,21 DM |
| für das 6. und jedes weitere Kind | je 107,39 DM |

III. Zulagen (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
 - nach § 5 Abs. 1 Satz 1 PfBO 139,69 DM
 - nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 279,38 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

- Ev. Kirche im Rheinland: ...
- Ev. Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 3, 17 und 40 PfBO)

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Der Ortszuschlag beträgt monatlich | |
| in der Stufe 1 | 634,08 DM |
| in der Stufe 2 | 753,98 DM |

Anlage III

Vorläufige Fassung der ab 1. Mai 1981 anzuwendenden Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

I. Grundgehalt (§ 4 PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

| | Besoldungsgruppe | |
|-----------------------|------------------|------------|
| | A 12 DM | A 13 DM |
| 1. Dienstaltersstufe | 2.103,68 | 2.383,63 |
| 2. Dienstaltersstufe | 2.203,47 | 2.491,37 |
| 3. Dienstaltersstufe | 2.303,26 | 2.599,11 |
| 4. Dienstaltersstufe | 2.403,05 | 2.706,85 |
| 5. Dienstaltersstufe | 2.502,84 | 2.814,59 |
| 6. Dienstaltersstufe | 2.602,63 | 2.922,33 |
| 7. Dienstaltersstufe | 2.702,42 | 3.030,07 |
| 8. Dienstaltersstufe | 2.802,21 | 3.137,81 |
| 9. Dienstaltersstufe | 2.902,— | 3.245,55 |
| 10. Dienstaltersstufe | 3.001,79 | 3.353,29 |
| 11. Dienstaltersstufe | 3.101,58 | 3.461,03 |
| 12. Dienstaltersstufe | 3.201,37 | 3.568,77 |
| 13. Dienstaltersstufe | 3.301,16 | 3.676,51 |
| 14. Dienstaltersstufe | 3.400,95 | 3.784,25 |

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| für das 1. Kind | 102,58 DM |
| für das 2. Kind | 98,04 DM |
| für das 3. Kind | 45,50 DM |
| für das 4. und 5. Kind | 86,21 DM |
| für das 6. und jedes weitere Kind | je 107,39 DM |

III. Zulagen (§ 5 PrBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich
 - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBO 215,48 DM
 - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBO 430,96 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

| Stufe | in der Besoldungsgruppe | |
|-------|-------------------------|------------|
| | A 12 DM | A 13 DM |
| 1 | 563,53 | 634,08 |
| 2 | 683,43 | 753,98 |

Anlage IV**Vorläufige Übersicht über die ab 1. März 1981 zu zahlenden Vikarsbezüge**
(Monatsbeträge in DM)

| | (Pfarr-) Vikare | Prediger vikare |
|--|-----------------|-----------------|
| Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.548 | 1.441 |
| Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.737 | 1.624 |
| Verheiratenzuschlag in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG | 382 | 370 |
| § 62 Abs. 2 BBesG | 84 | 84 |

Kirchliches ArbeitsrechtLandeskirchenamt
Az.: 23811/81/A 7—02

Bielefeld, den 26. 6. 1981

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Beschlüsse sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

1. Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert und ergänzt:

I.**Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten und der Mitarbeiter in der Ausbildung**

Die nachstehenden Tarifverträge werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung vom Inkrafttreten an zu verfahren.

A.**Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981****§ 1****Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages (BAT) fallen.

§ 2**Vergütungen für die Monate März und April 1981**

(1) Für die Höhe der den Angestellten für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. April 1980.

(2) Neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung oder den Krankenbezügen erhält der Angestellte für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,— DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht hiervon der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vorhundertersatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

**§ 4
Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

| in Vergütungsgruppe | DM | in Vergütungsgruppe | DM |
|---------------------|-------|---------------------|-------|
| X | 10,37 | Kr. I | 11,29 |
| IX b | 10,92 | Kr. II | 11,82 |
| IX a | 11,13 | Kr. III | 12,40 |
| VIII | 11,55 | Kr. IV | 13,00 |
| VII | 12,30 | Kr. V | 13,67 |
| VI a/b | 13,11 | Kr. VI | 14,43 |
| V c | 14,13 | Kr. VII | 15,52 |
| V a/b | 15,47 | Kr. VIII | 16,44 |
| IV b | 16,74 | Kr. IX | 17,44 |
| IV a | 18,18 | Kr. X | 18,52 |
| III | 19,76 | Kr. XI | 19,70 |
| II b | 20,77 | Kr. XII | 20,88 |
| II a | 21,88 | | |
| I b | 23,90 | | |
| I a | 25,97 | | |
| I | 28,34 | | |

**§ 5
Überleitung am 1. Mai 1981**

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a, VI b und V c, die am 30. April 1981 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Mai 1981 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a und VI b um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe V c um bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeträge erhöht.

§ 6

...

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als An-

lage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten ...

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1, 2 und 8 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) die §§ 3 bis 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1981, ...

¹⁾ Zur entsprechenden Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes wird auf Teil IV § 2 hingewiesen.

**Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19**

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

| Verg.- Gruppe | Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 21. | 23. | 25. | 27. | 29. | 31. | 33. | 35. | 37. | 39. | 41. | 43. | 45. | 47. | 49. |
| I | - | 3.378,33 | 3.561,47 | 3.744,64 | 3.927,80 | 4.110,96 | 4.294,15 | 4.477,30 | 4.660,46 | 4.843,63 | 5.026,80 | 5.209,97 | 5.393,12 | 5.576,27 | |
| I a | - | 3.113,91 | 3.256,26 | 3.398,57 | 3.540,90 | 3.683,22 | 3.825,58 | 3.967,93 | 4.110,22 | 4.252,56 | 4.394,89 | 4.537,25 | 4.679,57 | 4.816,03 | |
| I b | - | 2.768,31 | 2.905,14 | 3.041,98 | 3.178,79 | 3.315,62 | 3.452,46 | 3.589,29 | 3.726,12 | 3.862,95 | 3.999,77 | 4.136,59 | 4.273,44 | 4.409,95 | |
| II a | - | 2.453,81 | 2.579,49 | 2.705,19 | 2.830,86 | 2.956,55 | 3.082,23 | 3.207,91 | 3.333,59 | 3.459,29 | 3.584,97 | 3.710,65 | 3.836,26 | | |
| II b | - | 2.287,94 | 2.402,50 | 2.517,06 | 2.631,64 | 2.746,21 | 2.860,78 | 2.975,35 | 3.089,92 | 3.204,50 | 3.319,06 | 3.433,63 | 3.483,71 | | |
| III | 2.180,80 | 2.287,94 | 2.395,08 | 2.502,20 | 2.609,35 | 2.716,49 | 2.823,63 | 2.930,75 | 3.037,89 | 3.145,03 | 3.252,20 | 3.359,34 | 3.461,25 | | |
| IV a | 1.976,88 | 2.074,91 | 2.172,94 | 2.270,97 | 2.369,00 | 2.467,03 | 2.565,07 | 2.663,11 | 2.761,15 | 2.859,19 | 2.957,22 | 3.055,25 | 3.151,94 | | |
| IV b | 1.807,52 | 1.885,30 | 1.963,07 | 2.040,83 | 2.118,57 | 2.196,36 | 2.274,11 | 2.351,88 | 2.429,66 | 2.507,40 | 2.585,18 | 2.662,94 | 2.673,28 | | |
| V a | 1.598,27 | 1.659,88 | 1.721,48 | 1.788,03 | 1.856,37 | 1.924,76 | 1.993,14 | 2.061,51 | 2.129,89 | 2.198,26 | 2.266,64 | 2.335,01 | 2.398,52 | | |
| V b | 1.598,27 | 1.659,88 | 1.721,48 | 1.788,03 | 1.856,37 | 1.924,76 | 1.993,14 | 2.061,51 | 2.129,89 | 2.198,26 | 2.266,64 | 2.335,01 | 2.339,76 | | |
| V c | 1.510,81 | 1.566,34 | 1.621,94 | 1.680,25 | 1.738,55 | 1.799,32 | 1.864,02 | 1.928,75 | 1.993,44 | 2.058,14 | 2.122,03 | | | | |
| VI a | 1.430,71 | 1.473,62 | 1.516,52 | 1.559,43 | 1.602,33 | 1.646,51 | 1.691,56 | 1.736,61 | 1.782,46 | 1.832,47 | 1.882,46 | 1.932,48 | 1.982,47 | 2.032,49 | 2.075,38 |
| VI b | 1.430,71 | 1.473,62 | 1.516,52 | 1.559,43 | 1.602,33 | 1.646,51 | 1.691,56 | 1.736,61 | 1.782,46 | 1.832,47 | 1.882,46 | 1.921,58 | | | |
| VII | 1.325,45 | 1.360,29 | 1.395,15 | 1.429,98 | 1.464,85 | 1.499,68 | 1.534,53 | 1.569,38 | 1.604,23 | 1.640,03 | 1.676,64 | 1.703,04 | | | |
| VIII | 1.226,15 | 1.258,01 | 1.289,90 | 1.321,77 | 1.353,65 | 1.385,52 | 1.417,40 | 1.449,27 | 1.481,15 | 1.504,84 | | | | | |
| IX a | 1.186,05 | 1.217,75 | 1.249,43 | 1.281,11 | 1.312,80 | 1.344,48 | 1.376,16 | 1.407,85 | 1.439,45 | | | | | | |
| IX b | 1.141,59 | 1.170,51 | 1.199,42 | 1.228,34 | 1.257,25 | 1.286,18 | 1.315,09 | 1.344,00 | 1.368,45 | | | | | | |
| X | 1.060,04 | 1.088,98 | 1.117,89 | 1.146,79 | 1.175,72 | 1.204,63 | 1.233,55 | 1.262,48 | 1.291,35 | | | | | | |

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

| Verg.-Gruppe | Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres monatlich in DM | | |
|--------------|---|--|----------|
| I b | | | 2.629,89 |
| II a | | | 2.331,12 |
| II b | | | 2.173,54 |

| Verg.-Gruppe | Grundvergütung nach Vollendung des | | |
|--------------|------------------------------------|-------------------------------------|------------------|
| | 18. Lebensjahres | 19. Lebensjahres monatlich in DM | 20. Lebensjahres |
| IV b | — | — | 1.807,52 |
| V a / V b | — | — | 1.598,27 |
| V c | 1.405,05 | 1.450,38 | 1.510,81 |
| VI a / VI b | 1.330,56 | 1.373,48 | 1.430,71 |
| VII | 1.232,67 | 1.272,43 | 1.325,45 |
| VIII | 1.140,32 | 1.177,10 | 1.226,15 |
| IX a | 1.103,03 | 1.138,61 | 1.186,05 |
| IX b | 1.061,68 | 1.095,93 | 1.141,59 |
| X | 985,84 | 1.017,64 | 1.060,04 |

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

| Alter | Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen | | | | | |
|---|--|---------|---------------------------|---------|---------|---------|
| | VI a / b | VII | VIII (monatlich in DM) | IX a | IX b | X |
| Vor Vollendung des 16. Lebensjahres | 1078,85 | 1020,96 | 966,34 | — | 919,84 | 874,98 |
| Nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1275,01 | 1206,59 | 1142,04 | 1115,98 | 1087,08 | 1034,07 |
| Nach Vollendung des 17. Lebensjahres | 1471,16 | 1392,22 | 1317,74 | 1287,67 | 1254,32 | 1193,16 |

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

| Verg.- Gruppe | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | | |
|------------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | monatlich in DM | | | | | | | | | |
| Kr. XII | 2.585,16 | 2.721,67 | 2.858,17 | 2.949,77 | 3.041,33 | 3.132,92 | 3.224,52 | 3.316,11 | 3.407,66 | 3.494,09 |
| Kr. XI | 2.393,33 | 2.524,68 | 2.655,99 | 2.744,12 | 2.832,25 | 2.920,40 | 3.008,51 | 3.096,65 | 3.184,77 | 3.265,99 |
| Kr. X | 2.215,33 | 2.336,29 | 2.457,26 | 2.538,48 | 2.619,71 | 2.700,93 | 2.782,13 | 2.863,36 | 2.944,58 | 3.024,06 |
| Kr. IX | 2.051,17 | 2.163,49 | 2.275,81 | 2.351,86 | 2.427,90 | 2.503,92 | 2.579,96 | 2.655,99 | 2.732,01 | 2.799,42 |
| Kr. VIII | 1.899,12 | 2.002,79 | 2.106,48 | 2.177,31 | 2.248,18 | 2.319,03 | 2.389,88 | 2.460,73 | 2.531,57 | 2.592,05 |
| Kr. VII | 1.759,14 | 1.855,90 | 1.952,69 | 2.016,63 | 2.080,56 | 2.144,49 | 2.208,44 | 2.272,36 | 2.336,29 | 2.400,25 |
| Kr. VI | 1.643,88 | 1.723,29 | 1.805,79 | 1.866,27 | 1.926,75 | 1.987,24 | 2.047,72 | 2.108,18 | 2.168,68 | 2.222,27 |
| Kr. V | 1.538,95 | 1.610,12 | 1.684,36 | 1.734,16 | 1.785,04 | 1.840,35 | 1.895,66 | 1.950,95 | 2.006,26 | 2.058,10 |
| Kr. IV | 1.442,57 | 1.507,81 | 1.573,06 | 1.617,53 | 1.664,12 | 1.710,82 | 1.757,53 | 1.807,52 | 1.859,36 | 1.906,02 |
| Kr. III | 1.353,63 | 1.412,92 | 1.472,24 | 1.512,26 | 1.552,30 | 1.592,33 | 1.632,99 | 1.675,03 | 1.717,06 | 1.751,29 |
| Kr. II | 1.272,07 | 1.323,95 | 1.375,85 | 1.411,44 | 1.447,02 | 1.482,60 | 1.518,20 | 1.553,78 | 1.589,37 | 1.620,53 |
| Kr. I | 1.196,47 | 1.242,43 | 1.288,39 | 1.319,52 | 1.350,64 | 1.381,78 | 1.412,92 | 1.444,04 | 1.475,18 | 1.506,33 |

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

| Alter | Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen | | |
|--------------------------------------|--|-----------------------------|---------|
| | Kr. I | Kr. II (monatlich in DM) | Kr. III |
| Vor Vollendung des 16. Lebensjahres | 950,02 | 991,60 | — |
| Nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1122,75 | 1171,89 | — |
| Nach Vollendung des 17. Lebensjahres | 1295,48 | 1352,18 | 1413,35 |

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Ortszuschlag für die Angestellten
(Monatsbeträge in DM)

| Tarif- klasse | Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 |
|------------------|--|---------|---------|---------|---------|----------|----------|----------|----------|
| | | | | | | | | | |
| I b | I bis II b, | 634,08 | 753,98 | 856,56 | 954,60 | 1.000,10 | 1.086,31 | 1.172,52 | 1.279,91 |
| I c | III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII, | 563,53 | 683,43 | 786,01 | 884,05 | 929,55 | 1.015,76 | 1.101,97 | 1.209,36 |
| II | V c bis X, Kr. I bis VI, | 530,84 | 645,04 | 747,62 | 845,66 | 891,16 | 977,37 | 1.063,58 | 1.170,97 |

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 19 werden die Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Ortszuschläge und Stundenvergütungen ab 1. Mai 1981 um 4,3 v. H. erhöht. Vollbeschäftigten Angestellten, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen und die für die Monate März und April 1981 volle Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten haben, wird für die Monate März und April 1981 ohne Rücksicht darauf, in welcher Vergütungsgruppe sie eingruppiert waren, ein pauschaler Betrag von je 120 DM gezahlt.

2. Zur Durchführung des § 2

2.1 Die Vergütungserhöhung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft. Daher ist in § 2 Abs. 2 festgelegt, daß für die Monate März und April 1981 weiterhin der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 vom 18. April 1980 maßgebend ist. Für diese Monate verbleibt es daher bei den bereits gezahlten Beträgen (einschließlich der „unständigen Bezügebestandteile“).

2.2 Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten zusätzlichen Beträge von je 120 DM für die Monate März und April 1981 setzt dem Grunde nach voraus, daß dem Angestellten mindestens für einen Teil dieser Monate Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zugestanden haben, bzw. daß Bezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 11 MuSchG) fortzuzahlen waren.

2.3 Dem vollbeschäftigten Angestellten, dem für den ganzen Monat März und/oder April 1981 Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zugestanden haben, wird für diese(n) Monat(e) ein zusätzlicher Betrag von jeweils 120 DM, insgesamt also ggf. 240 DM gezahlt. Ein Anspruch auf den zusätzlichen Betrag besteht nicht, wenn der Angestellte während der Monate März und/oder April 1981

- ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist,
- zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist,
- wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen im März bzw. April 1981 keine Krankenbezüge erhalten hat oder
- Mutterschaftsgeld (auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs) erhalten hat.

2.4 War der Angestellte im März bzw. April 1981 nicht vollbeschäftigt, erhält er von dem Betrag von 120 DM den sich entsprechend § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT ergebenden Anteil.

Beispiel:

Ein Anstellter mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich erhält für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von monatlich (120 DM multipliziert mit 30/40 =) 90 DM:

2.5 Bestand der Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge nicht für alle Tage des Monats März bzw. April 1981 (§ 36 Abs. 2 BAT), erhält der Angestellte von dem Betrag von 120 DM den sich entsprechend § 36 Abs. 2 BAT ergebenden Anteil.

Beispiele:

1. Ein vollbeschäftigter Angestellter ist am 16. 3. 1981 eingestellt worden.

Für den Monat März erhält er einen zusätzlichen Betrag von 16/31 von 120 DM, also 61,94 DM. Für den Monat April erhält er die vollen 120 DM.

2. Die Krankenbezugsfrist eines vollbeschäftigten Angestellten hat am 7. 4. 1981 geendet.

Für den Monat März erhält der Angestellte die vollen 120 DM. Für den Monat April erhält er 7/30 von 120 DM, also 28 DM.

2.6 War die Grundvergütung des Angestellten im März bzw. April 1981 nach § 28 Abs. 1 BAT bemessen oder stand Gesamtvergütung nach § 30 BAT zu, tritt anstelle des Betrages von 120 DM der jeweilige, in diesen Vorschriften genannte Vornhundertersatz (Unterabsatz 2).

Die Vornhundertsätze ergeben:

| | |
|----------|------------|
| 55 v. H. | 66,00 DM, |
| 65 v. H. | 78,00 DM, |
| 75 v. H. | 90,00 DM, |
| 93 v. H. | 111,60 DM, |
| 95 v. H. | 114,00 DM, |
| 96 v. H. | 115,20 DM. |

2.7 Nach § 2 Abs. 3 werden die zusätzlichen Beträge bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Mehrarbeitsvergütungen nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, vergütungsabhängige Zulagen, Krankenbezüge, Sterbegeld, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld, Teilzuwendung) nicht berücksichtigt.

2.8 Für die „unständigen Bezügebestandteile“ gilt folgendes: Die „unständigen Bezügebestandteile“, die sich nach der Arbeitsleistung der Monate Januar und Februar 1981 bemessen, sind in den Monaten März und April 1981 auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zu berechnen.

Diejenigen, die sich nach der Arbeitsleistung der Monate März und April 1981 bemessen, sind bei ihrer Zahlung im Mai bzw. Juni 1981 auf der Grundlage dieses Vergütungstarifvertrages zu berechnen.

2.9 Die Zahlung der zusätzlichen Beträge führt nicht zu einer Verringerung von Ausgleichsbeträgen, Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschlägen.

3. Die Stundenvergütungen des § 4 sind mit Wirkung vom 1. Mai 1981 anzuwenden. Für die Zeit vom 1. März 1981 bis 30. April 1981 gelten noch die in § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 festgelegten Beträge.

4. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1978 – Z B 1/2 – 23/06 – 98/78 – (GABI. NW. 1978 S. 133), geändert durch den RdErl. d. Kultusministers vom 17. 12. 1979 – Z B 1/2 – 23/06 – 1147/79 – (GABI. NW. 1980 S. 72) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

5. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt ab 1. Mai 1981 3,44 v. H. (80 v. H. von 4,3 v. H.).

6. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten Angestellte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26 DM bzw. 13 DM. Wird der Grenzbetrag

von 1900 DM durch die Erhöhung der Vergütungen ab 1. Mai 1981 überschritten (die zusätzlichen Zahlungen nach § 2 dieses Tarifvertrages wirken sich auf den Grenzbeitrag von 1900 DM nicht aus), besteht von diesem Zeitpunkt ab nur noch ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung von 13 DM bzw. 6,50 DM. In den Tarifverhandlungen am 8./9. 5. 1981 ist zwischen den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes Einvernehmen darüber hergestellt worden, daß aus diesem Grunde eingetretene Überzahlungen, die bis zur ersten Zahlung der erhöhten Vergütung geleistet worden sind, nicht zurückgefordert werden. Wir bitten, entsprechend zu verfahren.

7. Die zusätzlichen Beträge nach § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 sind gesamtversorgungsfähig.

B.

Tarifvertrag vom 19. Mai 1981

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

| für die Berufe | Entgelt DM | Verheirateten- zuschlag DM |
|-----------------------------------|---------------|----------------------------------|
| des Sozialarbeiters | 1503,48 | 79,94 |
| des Sozialpädagogen ²⁾ | 1503,48 | 79,94 |
| des Erziehers | 1241,47 | 76,14 |
| der Kindergärtnerin | 1241,47 | 76,14 |
| der Hortnerin | 1241,47 | 76,14 |
| der Kinderpflegerin | 1175,25 | 76,14 [“] |

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

²⁾ Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 BPrakO.GPäd gelten die für Sozialpädagogen gültigen Sätze auch für die Berufspraktikanten für den Beruf des Gemeindepädagogen.

- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

C.

Tarifvertrag vom 19. Mai 1981

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

| für die Berufe | Entgelt DM | Verheirateten- zuschlag DM |
|----------------------------------|---------------|----------------------------------|
| der pharm.-techn. Assistentin | 1241,47 | 76,14 |
| des Krankengymnasten | 1241,47 | 76,14 |
| der Orthoptistin | 1241,47 | 76,14 |
| des Logopäden | 1241,47 | 76,14 |
| des Masseurs | 1175,25 | 76,14 |
| des Masseurs | | |
| u. med. Bademeisters | | |
| im ersten Praktikantenjahr | 1175,25 | 76,14 |
| in der weiteren Praktikantenzeit | 1220,25 | 76,14 [“] |

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

D.**Tarifvertrag
vom 19. Mai 1981****zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger****§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

| | |
|--------------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr von | 798,88 DM |
| im zweiten Ausbildungsjahr von | 893,99 DM |
| im dritten Ausbildungsjahr von | 1051,23 DM“ |

§ 2**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

E.**Tarifvertrag
vom 19. Mai 1981****zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflegehilfe****§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 696,79 DM.“

§ 2**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

F.**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 19. Mai 1981**

Zwischen . . . und . . . wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

| | |
|-----------------------|-----------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 500,— DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 560,— DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 620,— DM, |
| im 4. Ausbildungsjahr | 700,— DM. |

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag

über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungs-pflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 . . . MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 156,32 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 40,13 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 116,19 DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

II.

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Arbeiter

A.

Änderung der Arbeiterrichtlinien

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst – Arbeiterrichtlinien (ArbRL) in der in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung werden in der Anlage 2 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Monatslohtarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 19. 5. 1981 (MBl. NW 1981 S. 936),“
2. Der Buchstabe 1 wird gestrichen.

Ferner werden in Buchstabe g der Arbeiterrichtlinien in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung nach dem Datum „18. 4. 1980“ das Datum „19. 5. 1981“ und nach der Angabe „1980 S. 1081“ die Angabe „1981 S. 940“ eingefügt.

B.

Anhebung der Monatslöhne

Der nachstehende Tarifvertrag wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke für anwendbar erklärt. Nach ihm ist mit Wirkung vom Inkrafttreten an zu verfahren.

Monatslohtarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 19. Mai 1981

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. . . .

§ 2

Löhne für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Arbeitern für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Monatslohtarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 18. April 1980.

(2) Neben dem Lohn, dem Urlaubslohn oder den Krankenbezügen erhält der Arbeiter für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,- DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II steht hiervon der in dieser Vorschrift genannte, für den Arbeiter maßgebende Vornhundertsatz zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II.

§ 30 Abs. 2 und 3 MTL II gilt entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohns sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhe-

geldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschlossen sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten . . .

Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1981,
b) § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1981. . . .

Anlage
zum Monats-
lohntarifvertrag Nr. 12
zum MTL II vom 19. 5. 81

Monatstabellenlöhne

| Stufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | DM |
| Lohngruppe | | | | | | | | | | |
| II | 1.647,13 | 1.688,44 | 1.726,79 | 1.762,20 | 1.794,67 | 1.824,19 | 1.850,72 | 1.874,32 | 1.895,00 | 1.912,68 |
| III | 1.712,05 | 1.755,63 | 1.796,11 | 1.833,44 | 1.867,69 | 1.898,81 | 1.926,83 | 1.951,73 | 1.973,51 | 1.992,19 |
| IV | 1.746,47 | 1.791,26 | 1.832,85 | 1.871,23 | 1.906,42 | 1.938,38 | 1.967,19 | 1.992,79 | 2.015,19 | 2.034,38 |
| V | 1.780,55 | 1.826,50 | 1.869,19 | 1.908,59 | 1.944,72 | 1.977,56 | 2.007,13 | 2.033,39 | 2.056,39 | 2.076,08 |
| VI | 1.852,76 | 1.901,30 | 1.946,33 | 1.987,90 | 2.026,00 | 2.060,67 | 2.091,83 | 2.119,56 | 2.143,80 | 2.164,60 |
| VII | 1.929,00 | 1.980,17 | 2.027,70 | 2.071,53 | 2.111,76 | 2.148,31 | 2.181,21 | 2.210,43 | 2.236,03 | 2.257,96 |
| VIII | 2.009,41 | 2.063,40 | 2.113,54 | 2.159,80 | 2.202,22 | 2.240,77 | 2.276,01 | 2.308,42 | 2.336,75 | 2.361,04 |
| VIII a | 2.094,25 | 2.151,22 | 2.204,09 | 2.252,92 | 2.299,29 | 2.342,04 | 2.380,46 | 2.414,63 | 2.446,94 | 2.475,39 |
| IX | 2.193,59 | 2.253,37 | 2.311,11 | 2.364,94 | 2.414,26 | 2.459,12 | 2.499,50 | 2.535,37 | 2.569,28 | 2.599,17 |

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Erhöhung der Monatstabellenlöhne nach § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft (§ 5 Buchst. b). Deshalb ist in § 2 Abs. 1 festgelegt, daß für die Höhe der den Arbeitern für März und April 1981 zustehenden Bezüge weiterhin der Monatslohntarifvertrag Nr. 11 vom 18. April 1980 maßgebend ist. Der vorgenannte Tarifvertrag gilt somit für diese beiden Monate weiter.
- In § 2 Abs. 2 ist die Zahlung von zusätzlichen Beträgen für die Monate März und April 1981 in Höhe von je 120,- DM geregelt.

Anspruch auf die zusätzlichen Beträge haben nur Arbeiter, denen mindestens für einen Teil des jeweiligen Monats Monatslohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge nach Maßgabe des Monatslohntarifvertrages Nr. 11 zum MTL II zugestanden hat oder denen Bezüge aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 11 MuSchG) fortzuzahlen waren. Die Anspruchsvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein Krankengeldzuschuß nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht zu zahlen war. Ein für die Monate März und April 1981 gezahlter Krankengeldzuschuß ist nicht neu zu berechnen.

Ein Anspruch auf den zusätzlichen Betrag besteht daher nicht, wenn der Arbeiter während des ganzen Monats März und/oder April 1981

- ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist,
 - zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist,
 - Mutterschaftsgeld (auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs) erhalten hat,
 - wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge (§ 42 MTL II) im März bzw. April 1981 keine Krankenbezüge erhalten hat.
3. Bei Arbeitern, deren Lohn gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II nach dem Lebensalter zu bemessen ist, tritt an die Stelle des Betrages von 120,- DM der in dieser Vorschrift genannte, für das jeweils maßgebende Lebensalter bestimmte Vorphundertatz dieses Betrages.

Das sind
bei 65 v. H. 78,00 DM,
bei 85 v. H. 102,00 DM,
bei 96 v. H. 115,20 DM.

Bei Arbeitern, deren Lohn nach § 23 Abs. 3 oder nach § 25 MTL II bestimmt worden ist, sind die zustehenden Beträge nach dem für die Bemessung im Einzelfall maßgebenden Vorphundertatz zu ermitteln.

Arbeiter, die im März und April 1981 oder in einem dieser Monate nicht voll beschäftigt waren, erhalten von dem Betrag von 120,— DM bzw. von dem nach den Absätzen 2 oder 3 ermittelten Betrag den Teil, der dem Maß der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 MTL II).

Die nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten zusätzlichen Beträge sind gemäß § 30 Abs. 3 MTL II zu vermindern, wenn der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 (MTL II) festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats besteht.

Beispiel:

Der mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden teilbeschäftigte Arbeiter vollendete am 15. April 1981 das 18. Lebensjahr. Er erhält vom 1. bis 14. April 1981 (= 10 Arbeitstage von den 20 Arbeitstagen des Monats April 1981) Sonderurlaub gemäß § 54 a MTL II.

Ihm stehen zu

| | | |
|---|----------------|----------|
| – für März 1981: 85 v. H. von 120,— DM | | |
| = 102,— DM, davon 20/40 | = 51,— DM | |
| – für April 1981: 96 v. H. von 120,— DM | | |
| = 115,20 DM, davon 20/40 = 57,60 DM | | |
| davon 10/20 | = 28,80 DM | |
| | insgesamt also | 79,80 DM |
| | | ===== |

Die zusätzlichen Beträge sind nach § 2 Abs. 3 bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Zeitzuschläge, des Lohns für Fußbereitschaft, der Krankenbezüge, des Urlaubslohnes, des Übergangsgeldes, einer Teilzuwendung und des Sterbegeldes) nicht zu berücksichtigen. Für die Berechnung „unständigen Lohnbestandteile“ ergibt sich daraus folgendes:

Für „unständige Lohnbestandteile“, die nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats bemessen werden, sind der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw., die nach der Arbeitsleistung in den Monaten Januar und Februar 1981 im März und April 1981 zustehen, noch auf der Grundlage des Monatslohntarifvertrages Nr. 11 vom 18. April 1980 zu berechnen. Dagegen sind diese Lohnbestandteile, die nach der Arbeitsleistung in den Monaten März und April 1981 bemessen werden, bei ihrer Zahlung im Mai und Juni 1981 auf der Grundlage dieses Tarifvertrages zu berechnen.

4. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Devisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 3 ab dem 1. Mai 1981 ergeben, sind in der Anlage ausgewiesen.

5. Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vornhundertersatz der allgemeinen Lohnerhöhung auf 4,30 v. H. ab dem 1. Mai 1981 festgelegt; 80 v. H. hiervon sind 3,44 v. H. Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 und Abs. 5 MTL II beträgt demnach vom 1. Mai 1981 an 3,44 v. H. Er ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II zu bemessen ist. In den Fällen, in denen der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabsatz 2 MTL II bemessen wird, gilt folgendes:

Endet der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. Mai 1981, ist der Aufschlag ab 1. Mai 1981 um 3,44 v. H. zu erhöhen. Endet er dagegen nach dem 30. April 1981, greift die Dynamisierungsregel nicht ein. Dies gilt auch für den Teil des Zuschlags, der auf Lohnbestandteilen beruht, die vor dem 1. Mai 1981 zugestanden haben.

6. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL beträgt vom 1. Mai 1981 an 6,85 DM. Hieraus ergeben sich nachstehende Lohnzuschläge:

| In der Zuschlagsgruppe | Pf |
|------------------------|-----|
| I | 34 |
| II | 41 |
| III | 55 |
| IV | 69 |
| V | 82 |
| VI | 96 |
| VII | 110 |
| VIII | 137 |
| IX | 171 |
| X | 212 |

7. Der Sozialzuschlag (§ 41 MTL II) beträgt mit Wirkung vom 1. Mai 1981

| | |
|--|------------|
| für das erste Kind | 102,58 DM, |
| für das zweite Kind | 98,04 DM, |
| für das dritte Kind | 45,50 DM, |
| für das vierte Kind | 86,21 DM, |
| für das fünfte Kind | 86,21 DM, |
| für das sechste und jedes weitere Kind | 107,39 DM. |

8. Die Hinweise unter Nr. 2.9 und 6 der Durchführungsbestimmungen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT gelten für Arbeiter entsprechend.

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

— Stundenlohntabelle —

| Lohn- gruppe | Stufe | | | | | | | | | |
|-----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| | 1 DM | 2 DM | 3 DM | 4 DM | 5 DM | 6 DM | 7 DM | 8 DM | 9 DM | 10 DM |
| II | 9,47 | 9,70 | 9,92 | 10,13 | 10,31 | 10,48 | 10,64 | 10,77 | 10,89 | 10,99 |
| III | 9,84 | 10,09 | 10,32 | 10,54 | 10,73 | 10,91 | 11,07 | 11,22 | 11,34 | 11,45 |
| IV | 10,04 | 10,29 | 10,53 | 10,75 | 10,96 | 11,14 | 11,31 | 11,45 | 11,58 | 11,69 |
| V | 10,23 | 10,50 | 10,74 | 10,97 | 11,18 | 11,37 | 11,54 | 11,69 | 11,82 | 11,93 |
| VI | 10,65 | 10,93 | 11,19 | 11,42 | 11,64 | 11,84 | 12,02 | 12,18 | 12,32 | 12,44 |
| VII | 11,09 | 11,38 | 11,65 | 11,91 | 12,14 | 12,35 | 12,54 | 12,70 | 12,85 | 12,98 |
| VIII | 11,55 | 11,86 | 12,15 | 12,41 | 12,66 | 12,88 | 13,08 | 13,27 | 13,43 | 13,57 |
| VIII a | 12,04 | 12,36 | 12,67 | 12,95 | 13,21 | 13,46 | 13,68 | 13,88 | 14,06 | 14,23 |
| IX | 12,61 | 12,95 | 13,28 | 13,59 | 13,88 | 14,13 | 14,36 | 14,57 | 14,77 | 14,94 |

C.**Anhebung der Löhne der Personkraftfahrer**

Der nachstehende Tarifvertrag wird für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen für anwendbar erklärt. Nach ihm ist mit Wirkung vom Inkrafttreten an zu verfahren.

18. Änderungstarifvertrag

vom 19. Mai 1981

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personkraftfahrer**§ 1**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personkraftfahrer, die unter dem Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personkraftfahrer vom 10. Februar 1965 fallen.

§ 2**Löhne für die Monate März und April 1981**

(1) Für die Höhe der den Personkraftfahrern für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personkraftfahrer vom 10. Februar 1965 in der Fassung des 17. Änderungstarifvertrags vom 18. April 1980.

(2) Neben dem Pauschalloon, dem Urlaubslohn oder den Krankenbezügen erhält der Personkraftfahrer für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,— DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II steht hiervon der in dieser Vorschrift genannte, für den Personkraftfahrer maßgebende Vorhundertersatz zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 23 Abs. 3 MTL II.

§ 5 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personkraftfahrer vom 10. Februar 1965 gilt entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3**Änderung des Tarifvertrages**

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personkraftfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 17. Änderungstarifvertrag vom 18. April 1980, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 4**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird auf Personkraftfahrer, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personkraftfahrer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾. Dies gilt ferner nicht für Personkraftfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder ... Nordrhein-Westfalen ... vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 18. Änderungstarifvertrages vom 19. Mai 1981.

| Pauschalgruppe | Dienstzeit | Pauschallohn DM |
|---|-----------------|--------------------|
| Pauschalgruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis 199 Stunden | 1.— 8. Jahr | 2.230,66 |
| | 9.—12. Jahr | 2.303,43 |
| | 13.—16. Jahr | 2.362,32 |
| | vom 17. Jahr an | 2.407,36 |
| Pauschalgruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden | 1.— 8. Jahr | 2.473,42 |
| | 9.—12. Jahr | 2.546,19 |
| | 13.—16. Jahr | 2.605,08 |
| | vom 17. Jahr an | 2.650,12 |
| Pauschalgruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden | 1.— 8. Jahr | 2.744,74 |
| | 9.—12. Jahr | 2.817,51 |
| | 13.—16. Jahr | 2.876,40 |
| | vom 17. Jahr an | 2.921,44 |
| Pauschalgruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden | 1.— 8. Jahr | 3.030,34 |
| | 9.—12. Jahr | 3.103,11 |
| | 13.—16. Jahr | 3.162,— |
| | vom 17. Jahr an | 3.207,04 |
| Ständige persönliche Zulage nach § 3 Abs. 3 | 1.— 8. Jahr | 3.330,22 |
| | 9.—12. Jahr | 3.402,99 |
| | 13.—16. Jahr | 3.461,88 |
| | vom 17. Jahr an | 3.506,92 |

**III.
Änderung des Dienstrechts der
nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter**

**A.
Anhebung der Bezüge der
nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter**

§ 1

Die Mitarbeiter, deren Bezüge sich nach § 5 der Ordnung für die nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung richten, erhalten einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der ab 1. Mai 1981 geltenden Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

§ 2

Die Mitarbeiter, deren Bezüge sich auf Grund von Nr. 4 der Übergangsbestimmungen zu der in § 1 genannten Ordnung nicht nach deren § 5 richten, erhalten vom 1. Mai 1981 an um 4,3 v. H. erhöhte Bezüge.

§ 3

Die Mitarbeiter nach den §§ 1 und 2 erhalten für die Monate März und April 1981 einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der den vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeitern gewährten zusätzlichen Zahlung von je 120,— DM.

**B.
Änderung des Dienstrechts der
nebenberuflichen Kirchenmusiker**

§ 1

§ 2

1. Die jeweilige Ordnung für den Dienst der nebenberufli-

chen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Vertragsinhalt gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter.“

b) Die Tabelle in der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**Tabelle der Vergütungen
für nebenberufliche Kirchenmusiker
— gültig ab 1. 5. 1981 —**

| Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst | 1.—4. | 5.—8. | 9.—12. | 13. | Woch- und arbeits- weitere zeit |
|---|-------|-------|--------|-----|--|
| Gruppe/Tätigkeit | DM | DM | DM | DM | Stdn. |
| 1 Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst | 138 | 147 | 156 | 164 | 2,25 |
| 2 Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst | 276 | 293 | 311 | 329 | 4,5 |
| 3 Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten | 414 | 440 | 467 | 493 | 6,75 |
| 4 Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten | 552 | 587 | 622 | 657 | 9 |
| 5 Chorleiterdienst in einem Chor | 320 | 340 | 361 | 381 | 3,5 |
| 6 Chorleiterdienst in einem zweiten u. in jedem weiteren Chor | 256 | 272 | 289 | 305 | 2,5 |

2. Die nebenberuflichen Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erhalten für die Monate März und April 1981 jeweils folgenden zusätzlichen Betrag:

| in der Gruppe | DM |
|---------------|-------|
| 1 | 6,75 |
| 2 | 13,50 |
| 3 | 20,25 |
| 4 | 27,— |
| 5 | 10,50 |
| 6 | 7,50 |

§ 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend³⁾

C.

Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen Küster

§ 1

1. Die Tabelle in der Anlage 4 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche erhält folgende Fassung:

Tabelle der Vergütungen der nebenberuflichen Küster
— Gesamt-Monatsvergütung in DM —
— gültig ab 1. Mai 1981 —

| Gruppe | Anfangs- | nach | nach | nach |
|--|----------|---------|---------|---------|
| | ver- | 4 | 8 | 12 |
| | gütung | Jahren | Jahren | Jahren |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 |
| Gesamtmonatsvergütung (§ 8 Abs. 1) in DM | | | | |
| 1 | | | | |
| 10 bis | 396 | 415 | 435 | 455 |
| 12 Stunden | | | | |
| 2 | 540 | 567 | 593 | 620 |
| mehr als | | | | |
| 12 Stunden | | | | |
| 3 | 720 | 755 | 791 | 827 |
| mehr als | | | | |
| 17 Stunden | | | | |
| 4 | 900 | 944 | 989 | 1.034 |
| mehr als 22 bis | | | | |
| 25 3/4 Stunden | | | | |
| 5 | 8,28 | 8,69 | 9,10 | 9,52 |
| Mehr-/Minderarbeits- | | | | |
| stundenvergütung | | | | |
| (§ 8 Abs. 3) in DM | | | | |

2. Die nebenberuflichen Küster im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erhalten für die Monate März und April 1981 jeweils folgenden zusätzlichen Betrag:

³⁾ § 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 lautet:

„Für die Zahlung des zusätzlichen Betrages sind im übrigen die Bestimmungen des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zum BAT entsprechend anzuwenden. Die Anspruchsvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein Krankengeldzuschuß nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht zu zahlen war. Ein für die Monate März und April 1981 gezahlter Krankengeldzuschuß ist nicht neu zu berechnen.“

2. Dienstrecht der kirchlichen Auszubildenden

Auf die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist der „Manteltarifvertrag für Auszubildende“ vom 1. August 1981 an in der nachstehenden Fassung anzuwenden.

Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF)

| in der Gruppe | DM |
|---------------|-------|
| 1 | 25,38 |
| 2 | 34,62 |
| 3 | 46,15 |
| 4 | 57,69 |

§ 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend³⁾.

§ 2

§ 6 Absatz 2 Satz 1 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erhält folgende Fassung:

„Für den Vertragsinhalt gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter.“

IV.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1

Für den Teil III Abschnitt A, B § 1 und § 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie C § 1 gilt § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zum BAT entsprechend.

§ 2

Bei der Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Tarifverträge über die Ausnahmen vom Geltungsbereich steht der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst gleich. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

V.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- Teil III Abschnitt A, B § 1 und § 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie C § 1 am 1. Mai 1981,
- Teil III Abschnitt B § 2 Nr. 1 Buchst. a und C § 2 am 1. August 1981,
- die übrigen Bestimmungen zu den in den vorgenannten Tarifverträgen bestimmten Daten.

Hagen-Holthausen, den 4. Juni 1981

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Grote

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die
 - a) in Dienststellen und Einrichtungen, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-KF) fallen, als angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende,
 - b) in Dienststellen und Einrichtungen, deren Arbeiter unter die Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für Arbeiter der Länder (MTL II-

KF) fallen, als arbeiterrentenversicherungs-pflichtige Auszubildende

in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf*) ausgebildet werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) ...
- c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder Werkstätten für Behinderte ausgebildet werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Zu den Schülern im Sinne des Buchstaben a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten, Besucher von Fachseminaren für Alten- oder Familienpflege.

§ 2

Berufsausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- e) Dauer der Probezeit,
- f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Sieht die Ausbildungsordnung eine Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Dienststelle oder Einrichtung des Ausbildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(3) Im übrigen gelten für den Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a und zu Absatz 2:

Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist nach den Grundsätzen des Bundesausschusses für Berufsbildung zu verfahren,

*) Die Bestimmungen des AuszubildendenTV-KF sind für alle kirchlichen Auszubildenden, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden (d. h. z. B. auch für Auszubildende in einem handwerklichen Beruf), anzuwenden.

soweit keine besonderen kirchlichen Regelungen getroffen sind.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Ausbildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Ausbildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einer gesundheitsgefährdenden Einrichtung beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Auszubildende.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung — sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat — so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Dienststelle und der Einrichtung, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Ausbildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der Auszubildende von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Dienststelle oder der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Schweigepflicht unterliegen die Auszubildenden bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

§ 5

Personalakten

(1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Auszubildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten bzw. die Arbeiter des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

§ 7

Mehrarbeit und Akkordarbeit

(1) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) ...

(3) Auszubildende dürfen nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden.

§ 7 a

Fernbleiben von der Ausbildung

(1) Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden der Ausbildung

fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder der Einrichtung vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Auszubildende berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 8

Ausbildungsvergütung

(1) Über die Höhe der Ausbildungsvergütung wird eine besondere Regelung getroffen. In dieser wird auch bestimmt, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

(3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um $\frac{1}{174}$ vermindert.

(4) Dem Auszubildenden, der am Zahltag erlaubt ist, wird auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

§ 9

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages oder § 27 a Abs. 3 der Handwerksordnung, § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der für die Ausbildungsvergütung jeweils geltenden Regelung gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, unter Berücksichtigung der für die Ausbildungsvergütung jeweils geltenden Regelung, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

§ 10

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Beamten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden Fahrkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übersteigen. Satz 3 gilt nicht, soweit¹ die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 werden Beträge von weniger als 3 DM nicht ausbezahlt.¹

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt

nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Beschäftigt der Auszubildende keine Beamten, sind die für die Angestellten bzw. für die Arbeiter geltenden Bestimmungen des Ausbildenden entsprechend anzuwenden.

§ 11

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

§ 12

Anwendung des § 11 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende

- a) dem Ausbildenden unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Ausbildenden abzu-

treten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Auszubildende berechtigt, die Leistungen aus § 11 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Ausbildenden nach § 11, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Ausbildenden darf ein über den Anspruch des Ausbildenden hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung,
 - aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,
 - bb) vor Prüfungen (§ 16),
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 11 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften des § 52, 52 a BAT-KF bzw. der §§ 33, 35 MTL II-KF entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, kann für jede angefangene Ausbildungsstunde $\frac{1}{174}$ der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 14

Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre. § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erholungsurlaub richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe, bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 15

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) — für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort — erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,

von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 16

Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 17

Prüfungen

(1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Auszubildende erhält nach Maßgabe besonderer Regelungen vermögenswirksame Leistun-

gen, ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Zuwendung.

§ 19

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 20

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Auszubildenden jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 21

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Auszubildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

(2) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

§ 22

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt. Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 24

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 23 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b.

§ 25

Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 26

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Aus-

schlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Iserlohn, den 14. Mai 1981

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
G r o t e

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 2. Juni 1981

Aufgrund von § 18 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF-DBest) vom 10. August 1961 (KABl. 1961, S. 101), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. Dezember 1980 (KABl. 1981, S. 20), mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Teil B Nr. 20 b vorletzter Absatz (zu § 36 Abs. 6) erhält folgende Fassung:

Zu Absatz 6

A. Tarifliche Regelung

1. Die tarifliche Regelung, nach der von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden kann, erfaßt nur Fälle, in denen der Dienstgeber gegen den Angestellten einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Bezüge hat, der im Zeitpunkt seiner Geltendmachung noch besteht. Ist der Anspruch infolge Ablaufs der tariflichen Ausschlußfrist (§ 70) oder aus anderen Gründen untergegangen, ist für eine „Abstandnahme aus Billigkeitsgründen“ kein Raum mehr. Wegen der Wirkung der tariflichen Ausschlußfristenregelung auf die gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und die Ausnahmen von ihrer Wirksamkeit wird auf die Erläuterungen zu § 70 in Nummer 37 hingewiesen (vgl. auch Abschnitt B Nr. 5)
2. Satz 2 schließt die Rückforderung infolge tariflicher Regelung nur für Überzahlungen aus, bei denen die überzahlten Bezüge nicht oder nicht mehr durch Anrechnung auf noch auszahlende Bezüge eingezogen werden können (z. B. weil das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht und auch kein Anspruch des Angestellten auf Zahlung von Übergangsgeld gegeben ist) **und** die Kosten des Einziehungsverfahrens höher wären als der einzuziehende Betrag. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.
3. Für alle übrigen Fälle der Überzahlung von Bezügen besagt die tarifliche Regelung nur, daß nach den Gesamtumständen des Einzelfalles ausnahmsweise von der rechtlich zulässigen Wiedereinziehung abgesehen werden kann.

Durch diese tarifliche Regelung wird — abgesehen von den in § 36 Abs. 6 Satz 2 genannten Fällen (vgl. 2) — kein Rechtsanspruch des Angestellten gegen den Dienstgeber auf Abstandnahme von der Rückforderung begründet (vgl. auch Abschnitt B Nr. 4 d).

B. Grundsätze für die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge

Zur Rückforderung und Rückzahlung von überzahlten Bezügen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Rechtsgrundlagen

- a) Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und die Rückzahlungsverpflichtung des Angestellten sind weder in arbeitsrechtlichen Gesetzen noch im BAT-KF — ausgenommen § 36 Abs. 6 Satz 2 (vgl. Abschnitt A) — allgemein geregelt. Hierfür gelten deshalb die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, besonders die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 bis 822 BGB).
- b) Nach § 812 BGB ist derjenige zur Herausgabe verpflichtet, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Diese Pflicht besteht auch, wenn der rechtliche Grund für die Leistung erst später weggefallen ist.
- c) Die Verpflichtung zur Herausgabe (hier Rückzahlung) besteht jedoch grundsätzlich nicht oder nicht mehr, wenn oder soweit der Empfänger durch die Überzahlung nicht mehr bereichert ist (Wegfall der Bereicherung — § 818 Abs. 3 BGB).
- d) Ohne Rücksicht auf den Bereicherungsgrundsatz (vgl. c) ist der Angestellte zur Rückzahlung zuviel erhaltener Bezüge verpflichtet,
 - aa) wenn oder soweit die Bezüge unter ausdrücklichem Rückforderungsvorbehalt (z. B. bei Vorschüssen, Abschlagszahlungen, vorläufiger Abrechnung) gezahlt wurden;
 - bb) wenn oder soweit der Angestellte die Überzahlung durch schuldhafte Verletzung der ihm gegenüber seinem Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis obliegenden Pflichten selbst verursacht hat (z. B. Fälschung oder Zurückhalten von

Unterlagen, Abgabe wissentlich falscher Erklärungen oder pflichtwidrige Nichtabgabe von Erklärungen und Mitteilungen);

- cc) wenn oder soweit der Angestellte beim Zahlungsempfang den Mangel des rechtlichen Grundes oder die Fehlerhaftigkeit kannte oder später erfuhr (§ 819 BGB).

Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Angestellte den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt hat, sind ggf. zur Beweissicherung aktenkundig zu machen.

Für die sogenannte „Bösgläubigkeit des Empfängers“ in diesem Sinne sind eine positive Kenntnis vom Mangel des Rechtsgrundes in den Tatsachen und in den Rechtsfolgen Voraussetzung. Zweifel über die Rechtslage oder eine sogenannte „fahrlässige Unkenntnis“ (z. B. Unterlassen der gründlichen eigenen Nachprüfung oder der Einholung einer Rechtsauskunft bei zuständiger Stelle) reichen dafür nicht aus.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. Juni 1980 — 4 AZR 443/78 — entschieden, daß der Angestellte nach dem das Privatrecht beherrschenden allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben und wegen seiner Treuepflicht gegenüber dem Dienstgeber generell verpflichtet sei, seinem Dienstgeber jeden mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden drohenden Schaden anzuzeigen. Dies gelte auch für Fälle der Überzahlung nicht unerheblicher Beträge, wenn der Angestellte erkannt habe, daß seinem Dienstgeber bei der Zahlung der Vergütung ein Irrtum unterlaufen sei. Diese Anzeigepflicht entfalle nur dann, wenn die Stelle des Dienstgebers die über die Rückforderung zu entscheiden hat, schon vorher auf andere Weise vor Ablauf der tariflichen Ausschußfrist (§ 70) Kenntnis von der Überzahlung erhalten habe (z. B. Fehleraufdeckung bei der Rechnungsprüfung).

Die für Beamte geltende besondere Vorschrift über die Rückforderung von Bezügen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG — „Haftungsveranschärfung“), nach der es der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung gleichsteht, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Zahlungsempfänger ihn hätte erkennen müssen, gilt nicht für Arbeitnehmer. Sie kann auch nicht „entsprechend“ oder „sinngemäß“ angewendet werden.

- e) Sind in Gesetzen, Verträgen besondere Regelungen über die Rückforderung und Rückzahlung von Bezügen getroffen worden (z. B. im Bundeskindergeldgesetz, in den Sozialversicherungsgesetzen, vertragliche Regelung über die Rückzahlung von Ausbildungskosten unter bestimmten Voraussetzungen), gehen grundsätzlich diese besonderen Rege-

lungen der allgemeinen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch vor.

2. Bezüge

„Bezüge“ i.S.d. tariflichen Regelung in § 36 Abs. 6 und der sonstigen Vorschriften und Bestimmungen über die Rückforderung überzahlter Bezüge sind alle Leistungen des Dienstgebers, die dem Angestellten aus seinem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Dazu gehören nicht nur die Vergütungen i.S.d. § 26 BAT, sondern beispielsweise auch Zuschläge und Zulagen zur Vergütung, vermögenswirksame Leistungen, Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen, Urlaubsgelder, Zuwendungen, Reisekosten, Beihilfen, Wege- und Zehrgelder sowie das Übergangsgeld, das erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. Juni 1980 — 4 AZR 443/78 — entschieden, daß Beträge, die versehentlich für Zeiträume nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weitergezahlt worden sind, auf dem früheren Arbeitsverhältnis beruhen. Sie sind daher ebenfalls Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis.

3. Zuviel gezahlte Bezüge

„Zuviel gezahlt“ sind alle Bezüge, die ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden. Rechtsgrund für die Zahlung von Bezügen an Angestellte können neben den aufgrund des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch gesetzliche Vorschriften (z. B. Bundeskindergeldgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitsplatzschutzgesetz) und arbeitsvertragliche Regelungen (z. B. Nebenabreden) sein.

Auf die Ursache für die Überzahlung kommt es nicht an (z. B. Vorschuß, Abschlag, Rechen- oder Schreibfehler, technisches Versagen, Irrtum, rückwirkende Rechtsänderung).

4. Verfahren

a) Ist eine Überzahlung von Bezügen festgestellt worden, so ist zunächst zu prüfen, ob der Dienstgeber gegen den Angestellten einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung dieser Beträge hat und ob dieser Anspruch im Zeitpunkt seiner Geltendmachung noch besteht oder ob er aus Rechtsgründen bereits untergegangen ist (z. B. infolge Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist in § 70).

b) Sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Rückforderung erfüllt, ist zu prüfen, ob der Angestellte sich **dem Grunde nach** auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann (vgl. 1 c und d).

c) Berufet sich der Angestellte zulässigerweise auf den Wegfall der Bereicherung, so ist er aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Höhe und die Verwendung seiner gesamten Einnahmen während des Überzahlungszeitraumes schriftlich zu erklären.

Eine Bereicherung liegt noch vor, wenn bei dem Angestellten im Zeitpunkt der Rückfor-

derung gegenüber dem Zeitpunkt des Beginns des Überzahlungszeitraumes ein Vermögenszuwachs oder eine Verminderung von Schulden eingetreten ist, die ohne die Überzahlung nicht oder nicht in diesem Umfang eingetreten wäre (§§ 812, 818 BGB). Hat der Angestellte den Mangel des Rechtsgrundes schon vor der Geltendmachung erfahren, so tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes der Rückforderung. Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, soweit der Angestellte glaubhaft macht, daß er die zuviel erhaltenen Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat. Die Beweislast hierfür hat der Angestellte.

- d) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Wegfall der Bereicherung ohne Prüfung unterstellt wird, wenn die zuviel gezahlten Bezüge die in Nr. 12.2.12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Grenzen nicht übersteigen.
- e) Die Rückforderung wird — soweit dies nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen zulässig und noch möglich ist — durch Aufrechnung des Rückforderungsbetrages gegen den Anspruch des Angestellten auf Bezüge bei Gehaltszahlungen oder der Zahlung anderer Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (vgl. 2), im übrigen durch Zahlungsaufforderung geltend gemacht und verwirklicht.

Bei der Aufrechnung ist zu beachten, daß dem Angestellten mindestens der unpfändbare Teil seiner Bezüge verbleiben muß (§ 394 BGB). Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn der Angestellte die Überzahlung durch vorsätzliche unerlaubte Handlung verschuldet hat.

Stehen dem Rückforderungsanspruch des Dienstgebers Nachzahlungsansprüche des Angestellten für den Überzahlungszeitraum gegenüber, so können diese auch dann aufgerechnet werden, wenn der Angestellte den Wegfall der Bereicherung mit Erfolg geltend gemacht hatte. Insoweit gelten die Nrn. 4 c und d dieser Grundsätze nicht.

Nach dem Tod des Empfängers ist zu prüfen, ob und inwieweit die Erben zur Rückerstattung herangezogen werden können.

5. Abstandnahme aus Billigkeitsgründen

Von der Rückforderung überzahlter Bezüge darf im Einzelfall aus Billigkeitsgründen abgesehen werden (§ 36 Abs. 6 Satz 1). Dabei ist der allgemeine arbeitsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer zu beachten.

6. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- a) Zurückzufordern sind grundsätzlich die überzahlten Bruttobeträge.
- b) Die steuerliche Behandlung der zurückgezahlten Bezüge richtet sich nach den steuerlichen Vorschriften. Auf den Runderlaß des Fi-

nanzministers NW vom 11. Oktober 1967 betr. Lohnsteuererstattungsanspruch bei Rückzahlung von Arbeitslohn (Lohnsteuer Kartei Nr. 32 zu § 32 LStDV) wird hingewiesen.

- c) Die beitragsrechtliche Behandlung der zurückgezahlten Bezüge in der Sozialversicherung richtet sich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die auf zurückgezahlte Bezüge entfallenden Beiträge sind „zu Unrecht entrichtete Beiträge“ im Sinne dieser Vorschriften (z. B. § 26 SGB IV).
- d) Sind aufgrund einer Prüfung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen und führt diese Nachzahlung zu einer Überzahlung, ist zu prüfen, ob der Dienstgeber insoweit einen Rückzahlungs- oder Erstattungsanspruch gegen den Angestellten hat. Dies richtet sich für die Steuer nach den besonderen steuerlichen Vorschriften. Auf § 41 c EStG und die Bestimmungen in den Abschnitten 104 bis 106 LStR wird hingewiesen.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung ist zu beachten, daß die Beitragsanteile des Angestellten grundsätzlich nur im Wege des Lohnabzugsverfahrens wieder einbezogen werden können. Andere Einzugswege sind durch die ausdrückliche Regelung in den Sozialversicherungsgesetzen (z. B. § 119 Abs. 1 Satz 2 AVG) allgemein ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Angestellte gegenüber dem Dienstgeber vorsätzlich falsche Angaben über seine die Versicherung betreffenden Verhältnisse gemacht hat. Unterbliebene oder zu niedrig vorgenommene Abzüge dürfen nur bei der nächsten und nicht mehr bei späteren Gehaltszahlungen berichtigt werden. Die spätere Nachholung ist aber zulässig, wenn der Dienstgeber an der Nachentrichtung schuldlos ist (z. B. § 119 Abs. 3 AVG). Es ist deshalb erforderlich, daß vom Dienstgeber nachentrichtete Sozialversicherungsbeiträge unverzüglich einbehalten werden. Die Bearbeitungszeit muß so kurz wie möglich gehalten werden, weil in vielen Fällen (bei „Verschulden“ des Dienstgebers) die Einhaltung nur noch bei der nächsten Gehaltszahlung zulässig ist.

7. Umlage zur KZVK

Die Erstattung von Umlagen in den Fällen der Zurückzahlung von Bezügen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der KZVK. Die auf zurückgezahlte Bezüge entfallende Umlage gilt als „ohne Rechtsgrund“ gezahlt. Sie wird mit der KZVK verrechnet bzw. wird von der KZVK erstattet.

Bielefeld, den 2. Juni 1981

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Martens
Az.: 19187 II/81/A 7—02

Änderung der Dienstwohnungsvorschriften

Landeskirchenamt
Az.: 25208/81/B 9-08

Bielefeld, den 9. 7. 1981

Nachstehend geben wir die Zehnte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung vom 22. Juni 1981 (GV. NW S. 284) und die Änderung der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter vom 22. Juni 1981 (MBl. NW. S. 1287) bekannt. Sie ist für die kirchlichen Mitarbeiter, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, entsprechend anzuwenden.

I.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)

Vom 22. Juni 1981

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456)¹⁾ zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1980 (GV. NW. S. 486), wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 13 und 14 der Dienstwohnungsverordnung — DWVO — vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1980 (GV. NW. S. 754), erhalten folgende Fassung:

§ 13

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) gelieferte Wärme ein Heizkostenbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Wohnfläche und den für die einzelnen Energieträger vom Bundesminister der Finanzen nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für die Bundesdienstwohnungen festgesetzten Kostensätzen richtet; die Kostensätze werden vom Finanzminister bekanntgegeben²⁾. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes sind monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten, die von der hausverwaltenden Behörde festgesetzt werden.

(2) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vomhundertsätze des endgültigen Heizkostenbeitrages zu entrichten:

| Monat | Vom- hundert- satz | Monat | Vom- hundert- satz |
|---------|--------------------------|-----------|--------------------------|
| Januar | 18,1 | Juli | 0,3 |
| Februar | 15,6 | August | 0,3 |
| März | 13,7 | September | 0,7 |
| April | 9,4 | Oktober | 9,0 |
| Mai | 2,1 | November | 13,0 |
| Juni | 1,1 | Dezember | 16,7 |

¹⁾ Vgl. KABL. 1980 S. 120

²⁾ Bis zu einer Neufestsetzung ist weiterhin von dem Heizkostenbetrag von 16,20 DM/m² (vgl. KABL. 1980 S. 120) auszugehen.

Für Teile eines Monats beträgt der Heizkostenbeitrag täglich $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages.

(3) Bei der Berechnung des Heizkostenbeitrages ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

| Stufe | bei Beamten der Besoldungsgruppen | Wohnfläche qm |
|-------|--|------------------|
| 1 | B 9 bis B 11, R 9, R 10 | 160 |
| 2 | A 16, B 2 bis B 8, C 4, H 4, H 5, R 2 bis R 8 | 140 |
| 3 | A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, H 1 bis H 3, R 1 | 110 |
| 4 | A 8 bis A 10 | 85 |
| 5 | A 6 und A 7 | 75 |
| 6 | A 1 bis A 5 | 55 |

(4) Der Heizkostenbeitrag ist nach den Absätzen 1 bis 3 auch dann zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

(5) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so bemisst sich der Heizkostenbeitrag nach dem Wärmeverbrauch; § 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgungsanlage durch eine auch zur Heizung von Diensträumen dienende Sammelheizung gespeist oder durch eine besondere Heizanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 v.H. des jährlichen Heizkostenbeitrages nach § 13 Abs. 1 und 3. Ist die Dienstwohnung für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages. Die hausverwaltende Behörde setzt monatliche Abschlagszahlungen fest.

(2) Kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Meßvorrichtungen ermittelt werden, so bemisst sich das Entgelt nach dem Energieverbrauch; § 12 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

II.

**Vorschriften über Dienstwohnungen
für Angestellte und Arbeiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Dienstwohnungsvorschriften
für Angestellte und Arbeiter — DWVA —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 6. 1981 —
B 2731 — 0.1 — IV A 4

Nummer 4 meines RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBl. NW. 20317) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1981 folgende Fassung:

4 Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

§ 13 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Angestellten und Arbeiter den dort genannten Stufen wie folgt zugeteilt werden:

- | | | |
|---|--|---|
| a) Angestellte, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe I des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder eine höhere Vergütung erhalten, | gehören zu Stufe | |
| | | 2 |
| b) Angestellte, die eine Vergütung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag erhalten, der Vergütungsgruppen | | |
| I a bis IV a, Kr. XII, Kr. XI | | 3 |
| IV b bis V c, Kr. X bis Kr. VI | | 4 |
| VI, VII, Kr. V bis Kr. III | | 5 |
| VIII bis X, Kr. II, Kr. I | | 6 |
| c) Angestellte, die nicht unter a) und b) fallen, | in die sie einzuweisen wären, wenn ihre Vergütung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag bemessen würde. | |
| d) Lohnempfänger | | 6 |

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen

Vom 16. Juli 1981

Aufgrund von § 15 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) und des § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers vom 20. Oktober 1972 (KABl. S. 234) hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen (ABest. z. PredG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (KABl. S. 179) werden wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Hilfsdienst als Prediger gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

Die Prediger im Sinne des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers haben nach Bestehen der Zweiten Predigerprüfung Hilfsdienst zu leisten. Die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes finden entsprechend Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Dem Vorgeschlagenen im Sinne des § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird nach Bestehen der Prüfung durch das Landeskirchenamt die Befähigung zuerkannt, sich um eine Anstellung als Prediger zu bewerben.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit als Prediger oder als Pfarrstellenverwalter wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.“

§ 2

Diese Änderungen treten am 1. April 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dringenberg

Az.: 42503 II/81/C 3-80

**Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen
Kommission**

Landeskirchenamt
Az.: 26713/81/A 7-02

Bielefeld, den 23. 7. 1981

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat mitgeteilt, daß sie

zu ihrem Vorsitzenden

Landeskirchenrat
Johannes Hildebrandt
Hans-Böckler-Str. 7
4000 Düsseldorf 30

zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden

Kirchen-Verwaltungsdirektor
Walter Grote
Grünstr. 16
5800 Hagen 1

für die Zeit vom 17. September 1981 bis zum 16. September 1982 gewählt hat.

Die Anschrift der Geschäftsstelle der ARK-RWL bleibt unverändert: Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Druckfehlerberichtigung

Im KAbI. 3/1981 müssen auf Seite 92 die Fallgruppe 19 in „Mitarbeiter der Fallgruppen 15 bis 18 . . .“ und auf Seite 93 die Fallgruppe 22 in „. . . aus der Fallgruppe 16, 17 oder 18 . . .“

berichtigt und auf Seite 94 in der Anmerkung 3 der Buchstabe c gestrichen werden.

Im KAbI. 4/1981 ist auf der Seite 109 folgender Buchstabe einzufügen:

„e) eines Urlaubs nach den §§ 48 und 49 MTL II-KF und nach dem Schwerbehindertengesetz,“

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2